



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Maschinenbau
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
in der konsolidierten – nicht amtlichen –
Fassung der fünften Änderungssatzung
vom 05.02.2025**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums / Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praktisches Studiensemester

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Portfolioprüfung, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Maschinenbau hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Maschinenbau zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um ein vertiefendes Masterstudium, ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen, erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse im Maschinenbau sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Hierbei werden schwerpunktmäßig Kenntnisse im Maschinenbau sowie ergänzend in der Elektrotechnik und der Informatik vermittelt. ³Die Vermittlung von Kompetenzen in den Bereichen Soft Skills, Kommunikation und Projektmanagement befähigt darüber hinaus zur Zusammenarbeit in interdisziplinär und multikulturell zusammengesetzten Projektteams.
- (3) ¹Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ²Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ³Eine Befähigung der Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement wird allgemein durch das Studium Generale als auch studiengangspezifisch durch Inhalte einzelner Module gebildet und die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung sowie Einschätzung der gesellschaftlichen Auswirkungen ihres Handelns gestärkt. ⁴Profilierungsrichtungen bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung, ihre Qualifikation und Fertigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (4) ¹Dieser Studiengang ist auch gemäß § 43 APO dual studierbar entweder als ausbildungsintegrierendes duales Verbundstudium oder als praxisintegrierendes duales Studium mit vertiefter Praxis. ²Im Rahmen eines dualen Studiums können Studierende parallel zu einem grundständigen oder konsekutiven Studiengang berufliche praxisvertiefende Erfahrungen bei ausgewählten Kooperationspartnern in einem wechselseitigen und verzahnten Theorie-Praxis-Verhältnis auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und dualem Praxispartner in Verbindung mit dem Modul Kolloquium duale Praxis absolvieren. ³Das Nähere regeln die Qualitätskriterien für das duale Studium an der Hochschule Landshut sowie der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch in Verbindung mit den Ergänzungen für dual Studierende in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) ¹Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt zu Ingenieur Tätigkeiten in den Arbeitsgebieten

Entwicklung und Konstruktion, Fertigung, Forschung, Projektmanagement, Marketing sowie Versuch. ²Das breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Studium eröffnet Berufsmöglichkeiten in unterschiedlichen Industriezweigen, Versorgungsunternehmen, Dienstleistungsunternehmen, freiberuflich oder in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.

- (6) ¹Das Angebot einer fachorientierten Fremdsprachenausbildung, von englischsprachigen Lehrveranstaltungen in den höheren Semestern und die Möglichkeit durch Wahl der Profilierungsrichtung International Mechanical Engineering einen Auslandsaufenthalt im sechsten oder siebten Studienplansemester zu absolvieren, tragen den Anforderungen an eine zunehmende Internationalisierung der Zusammenarbeit in Projekten und des Arbeitsmarktes Rechnung.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG jeweils i.V.m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Darüber hinaus setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 4

Aufbau des Studiums / Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (Workload) von 30 Stunden.
- (2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung als fünftes Studienplansemester geführt wird.

²Das Bachelorstudium gliedert sich in vier Studienabschnitte:

Grundlagen	1. – 3. Studienplansemester
Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I	4. Studienplansemester
Praktisches Studiensemester	5. Studienplansemester

- (3) ¹In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das sechs ECTS-Punkte umfasst. ²Die Module des Studiums Generale unterliegen nicht den Regelungen zum Studienfortschritt gemäß § 7 und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Module und Teilmodule sowie deren Prüfungen können, ergänzend zum Angebot in deutscher Sprache, bei ausreichender Teilnehmerzahl auch in englischer Sprache angeboten werden. ²Die Englischkenntnisse müssen mindestens dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. ³Die Festlegung der angebotenen Module erfolgt im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (5) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede oder Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserblich und nicht endnotenbildend.
 4. ¹Die Modulzuordnung der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule des „Studium Generale“ ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ²Die einzelnen Module sind im Studien- und Prüfungsplan der Hochschule Landshut zum „Studium Generale“ beschrieben.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die semesterbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (4) ¹In den Studienabschnitten „Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I“ und „Profilbildungsteil II“ werden folgende Profilierungsrichtungen angeboten:
- Allgemeiner Maschinenbau (AM)
 - Nachhaltige Energie- und Umwelttechnik (EU)

- Fertigungstechnik und Produktionsmanagement (FP)
- Leichtbau (LB).
- International Mechanical Engineering (IME)

²Näheres zu den Profilierungsrichtungen ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. ³Jede Profilierungsrichtung besteht aus sieben Profilierungsmodulen. ⁴Zusätzlich ist ein Ergänzungsmodul zu wählen. ⁵Die jeweils angebotenen Profilierungs- und Ergänzungsmodule sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. ⁶Für dual Studierende ist die Profilierung International Mechanical Engineering (IME) nicht möglich.

- (5) ¹In der Profilierungsrichtung International Mechanical Engineering wird empfohlen, das praktische Studiensemester im nicht deutschsprachigen Ausland zu absolvieren. ²Das sechste oder siebte Studienplansemester muss an einer Hochschule im nicht deutschsprachigen Ausland absolviert werden. ³Das jeweils andere Studienplansemester des Studienabschnitts Profilbildungsteil II muss an der Hochschule Landshut absolviert werden und durch Inhalte einer der anderen im Studiengang Maschinenbau angebotenen Profilierungsrichtungen abgedeckt werden. ⁴Der Zugang sowie das Studium an der ausländischen Hochschule erfolgt nach deren Regelungen. ⁵Die an der Hochschule im Ausland zu erwerbenden Kompetenzen sind frühzeitig vor dem angestrebten Auslandsaufenthalt zu beantragen und im Rahmen eines Learning Agreements vorab durch die Prüfungskommission zu genehmigen. ⁶Näheres zu der Profilierungsrichtung ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- (6) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle genannten Profilierungsrichtungen angeboten werden. ²Grundsätzlich ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung sowie bis zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Studienplansemesters das Ergänzungsmodul zu wählen.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Maschinen- und Bauwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Darin sind auch die Besonderheiten für die dualen Studiengänge geregelt. ³Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁴Er wird vom Fakultätsrat Maschinen- und Bauwesen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁵Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;

3. die Inhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Modul- und Gesamtnoten;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst sechs ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen
- M102 Konstruktion I,
 - M104 Ingenieurmathematik und
 - M105 Statik

³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.

- (3) ¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I (viertes Studienplansemester) ist nur berechtigt, wer mindestens 54 ECTS-Punkte erworben hat. ²Dabei werden die ECTS-Punkte aller bestandenen Module und Teilmodule jedoch nicht die ECTS-Punkte des Studium Generale angerechnet.
- (4) Studierenden, die nach drei Studienplansemestern nicht berechtigt sind, in den zweiten Studienabschnitt Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I vorzurücken, wird empfohlen die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (5) ¹Grundsätzlich sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung und bis zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Studienplansemesters das Ergänzungsmodul zu wählen (vgl. § 5 Abs. 4 bis 6). ²Bei Wahl der Profilierungsrichtung International Mechanical Engineering (IME) ist weiterhin frühzeitig vor dem angestrebten Auslandsaufenthalt der Nachweis eines entsprechenden Studienplatzes im Ausland und ein genehmigtes Learning Agreement bei der oder dem Auslandsbeauftragten der Fakultät vorzulegen. ³Die oder der Studierende hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, die für das Bestehen der Module an der jeweiligen Hochschule im nicht deutschsprachigen Ausland erforderlichen Voraussetzungen (z.B. Sprachkenntnisse etc.) zu erwerben.
- (6) Der Eintritt in das praktische Studiensemester direkt nach dem dritten Studienplansemester unter Umgehung des vierten Studienplansemesters ist nicht möglich.
- (7) ¹Der Eintritt in den Studienabschnitt Profilbildungsteil II setzt voraus, dass mindestens 95 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Bei der Berechnung der ECTS-Punkte werden auch Teilmodule angerechnet, die Module des Studium Generale werden jedoch nicht eingerechnet. ³Weiterhin ist der Eintritt in den Studienabschnitt Profilbildungsteil II direkt nach dem dritten Studienplansemester unter Umgehung des vierten Studienplansemesters nicht möglich.
- (8) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann in der Regel frühestens nach Bestehen aller Module aus den Studienplansemestern 1 bis einschließlich 4 (ohne die Module des „Studium Generale“) sowie nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studiensemesters M501 sowie nach bestandener Projektarbeit M601 ausgegeben werden. ²Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission. ³Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden. ⁴Überschreiten Studierende diese Frist, gilt die Bachelorarbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ⁵Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin bei der zuständigen Prüfungskommission einzureichen.
- (9) ¹In begründeten Fällen kann auf Antrag die Prüfungskommission gemeinsam mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan abweichende Regelungen zum Studienfortschritt treffen. ²Diese Regelung gilt nur für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2020/2021 oder früher aufgenommen haben.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 3 und 6 erfüllt.
- (2) Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. ²Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisseminar) sind in der Regel im praktischen Studiensemester abzuleisten.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können, die den Anspruch einer ingenieursnahen Tätigkeit erfüllen. ³Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet nach Rücksprache mit der oder dem Praktikumsbeauftragten.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbstständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im 7. Studienplansemester ausgegeben. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 Absatz 9.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird von der oder dem von der Prüfungskommission bestellten Prüferin oder Prüfer ausgegeben; diese Prüferin oder dieser Prüfer muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Hochschule Landshut sein. ²Wird die Bachelorarbeit im Rahmen der Profilierungsrichtung International Mechanical Engineering an einer Hochschule außerhalb der EU angefertigt, kann die Prüferin oder der Prüfer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an der ausländischen Hochschule sein, zusätzlich ist eine Zweitprüfung durch eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer der Hochschule Landshut erforderlich. ³Dazu ist ein Prüfungsexemplar in deutscher oder englischer Sprache an der Hochschule Landshut einzureichen.
- (4) In beiden dualen Studienmodellen wird die Bachelorarbeit beim Kooperationspartner durchgeführt.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern

gebildet, die jeweils vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Portfolioprüfung, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹In der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters zusätzlich Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. ²Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen eine Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser SPO zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits angetretenen Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag der oder des Studierenden an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen. ⁷Führt eine nichtbestandene Portfolioprüfung mit semesterbegleitenden Prüfungsanteilen, bei der eine Wiederholungsprüfung nur vorlesungsbegleitend möglich ist, zu einer Verlängerung der Studienzeit, so kann auf Antrag des Prüflings die Prüfungskommission in Abstimmung mit dem Studiendekan für die Wiederholungsprüfung ein, von der Anlage abweichendes Ersatzprüfungsformat festlegen.
- (2) ¹Für die Bewertung der auf Endnoten beruhenden Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Projektarbeit, der schriftlichen Bachelorarbeit und des Bachelorkolloquiums sind die Noten 1 bis 5 zu verwenden. ²Abweichend davon können zur differenzierteren Bewertung der Projektarbeit und der schriftlichen Bachelorarbeit und des Bachelorkolloquiums die Noten zusätzlich um 0,3 erniedrigt oder erhöht; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ³Die Anlage enthält die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Modulnoten, dabei erfolgt die Gewichtung etwaiger Teilmodule gemäß ihrer ECTS-Punkte, sofern nichts anderes angegeben ist. ⁴Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (4) ¹Die Prüfungsleistung für das Modul „Bachelorarbeit“ setzt sich aus den beiden bestehenserheblichen Teilprüfungen schriftliche Bachelorarbeit (eine Prüferin bzw. ein Prüfer) und Kolloquium (zwei Prüfende) zusammen. ²Im Kolloquium haben die Studierenden in einem Vortrag (20 Minuten Dauer) und einer sich anschließenden Diskussion (30 Minuten Dauer) über ihre Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, komplexe Sachverhalte in einer begrenzten Zeit nach-

vollziehbar darzustellen. ³Die Einzelnoten der schriftlichen Bachelorarbeit und des Kolloquiums werden gemäß Absatz 2 Satz 4 zu einer Endnote zusammengefasst, wobei die Einzelnoten der schriftlichen Bachelorarbeit mit 75 % und des Kolloquiums mit 25 % zu gewichten sind.

- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus den Endnoten der Module (Modulnoten) und der Note Moduls „Bachelorarbeit“ berechnet, wobei das Modul „Studium Generale“ nicht berücksichtigt wird. ²Die Anlage enthält die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Modulnoten, wobei die im ersten Studienabschnitt abgeschlossenen Module mit dem Faktor 1 gewichtet werden, die Module der folgenden Studienabschnitte mit dem Faktor 4 gewichtet werden und das Modul „Bachelorarbeit“ mit dem Faktor 6 gewichtet wird. ³Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gemäß Anlage gewichteten Modulnoten sowie der gewichteten Note der Abschlussarbeit.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserblicklichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengängerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13*)

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2016/17 oder später aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2016 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung mit Ausnahme von § 7 fort. Insoweit gelten die Regelungen aus § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung mit Ausnahme von § 7 Abs. 3 bis einschließlich Abs. 9 fort. Insoweit gelten die Regelungen aus § 7 Abs. 4 bis einschließlich Abs. 9 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung fort.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 19.07.2016. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

¹Die **2. Änderungssatzung** tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2020/2021 oder früher aufgenommen haben.

¹Die **3. Änderungssatzung** tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt rückwirkend für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2021/2022 oder später aufgenommen haben.

¹Die **4. Änderungssatzung** tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Zeitraum Wintersemester 2016/2017 bis Sommersemester 2022 aufgenommen haben.

¹Die **5. Änderungssatzung** tritt am 15. März 2025 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2025/26 oder später aufnehmen. ³§ 11, Abs. 1, Satz 7 sowie § 11, Abs. 2, Satz 3 gelten rückwirkend für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2021/22 oder später aufgenommen haben.

Anlage Curriculum

Studienabschnitt	Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁶⁾	empfohlenes Sem. d. Prüfung	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.			
											ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	SWS	ECTS	SWS		
alle		M 101	Werkstoffkunde		PFM	SU	Klausur	90	7 / 451	1.	7	6	7	6				
		M 102	Konstruktion I Darstellende Geometrie/Konstruktion I Studienarbeit zu Konstruktion I	M 102 1 M 102 2	PFM	SU StA	Klausur Ausarb, 5 Aufg.	90 -	7 / 451	1.	7 4 3	6 4 2	7 4 3	6 4 2				
		M 103	Wirtschaftliche und soziale Kompetenzen		PFM	SU/S*	Klausur	120	5 / 451	1.	5	5	5	5				
		M 104	Ingenieurmathematik		PFM	SU	Klausur	120	10 / 451	2.	10	8	5	4	5	4		
		M 105	Statik		PFM	SU	Klausur	90	5 / 451	1.	5	4	5	4				
		M 206	Dynamik		PFM	SU	Klausur	90	5 / 451	2.	5	4			5	4		
		M 207	Ressourcenschonende Werkstoffe mit Praktikum		PFM	SU/PR*	Klausur Ausarb.P, 10-15 Seiten	90	5 / 451	2.					5	5		
		M 208	Studium Generale** Studium Generale I Studium Generale II	M 208 1 M 208 2	SGM	** **	** **	** **	-		1. 2.	4 2 2	4 2 2	2 2	2 2			
		M 209	Festigkeitslehre		PFM	SU	Klausur	90	8 / 451	3.	8	6			3	2	5	4
		M 210	Grundlagen Fertigungstechnik		PFM	SU	Klausur	90	5 / 451	2.	5	4			5	4		
		M 211	Maschinenelemente I und CAD I Maschinenelemente I CAD-Praktikum I	M 211 1 M 211 2	PFM	SU PR*	Klausur T	60 60	5 / 451	2.	5 3 2	5 3 2			3 2	3 2		
Summe erster Studienabschnitt													31	27	30	26		

Studienabschnitt Grundlagen (3. Studienplansemester)	Profilie- rungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modul- art ²⁾	Form d. Lehrver- anstal- tung ³⁾	Prüfungs- art ⁴⁾	Prü- fungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁵⁾	empfoh- lenes Sem. d. Prüfung	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.			
											ECTS	SWS ⁶⁾	ECTS	SWS	ECTS	SWS		
alle		M312	Maschinenelemente II und CAD II		PFM				5 / 451		5	5						
			Maschinenelemente II	M312	1	SU	Klausur	110			3.	4	4				4	4
			CAD-Praktikum II	M312	2	PR*	Ausarb., 1CAD- Modell					1	1				1	1
		M313	Grundlagen Elektrotechnik und Elektronik		PFM					5 / 451		5	4					
						SU	Klausur	90			1.						5	4
		M314	Versuchstechnik und Sensorik mit Praktikum		PFM					5 / 451		5	4					
			Versuchstechnik und Sensorik	M314	1	SU	Klausur	90			3.	3	2				3	2
			Praktikum Versuchstechnik	M314	2	PR*	Ausarb.P., 10-15 Seiten	-			3.	2	2				2	2
		M315	Strömungsmechanik		PFM	SU	Klausur	90		5 / 451	3.	5	3				5	3
		M316	Grundlagen des Programmierens mit Praktikum⁷⁾		WPFM					5 / 451		5	4					
						SU/PR*	Klausur Ausarb.P., 10-15 Seiten	90			3.						5	4
		Summe erster Studienabschnitt											91	77	31	27	30	26

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁶⁾	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	4. Sem.	
												ECTS	SWS
alle	M417	Technische Thermodynamik		PFM	SU	Klausur	90	28 / 451	4.	7	6	7	6
	M418	Finite Elemente Methode (FEM) mit Praktikum		PFM				20 / 451	4.	5	4		
		FEM	M418 1		SU	Klausur	90		4.	3	2	3	2
		Praktikum FEM	M418 2		PR*	Ausarb., 10-15 Seiten	-		-	2	2	2	2
	M419	Steuerungs- und Regelungstechnik		PFM	SU	Klausur	90	20 / 451		5	4	5	4
	M420	Konstruktion II und CAx-Praktikum		PFM				20 / 451		5	4		
		Konstruktion II	M420 1		SU	Klausur	60		4.	3	2	3	2
	CAx-Praktikum	M420 2		PR*	Ausarb., 3 CAD-Modelle	-		4.	2	2	2	2	
	M421	Ingenieurtechnisches Praktikum I		PFM	PR*		-	12 / 451		3	2	3	2
						Ausarb. oder PortP (Ausarb., Vortr.sb) (10-25 Seiten)							
AM	MPM401	Elektrische Antriebe und Getriebetechnik		WPFM				20 / 451		5	4		
					SU	Klausur	90		4.			5	4
		ODER											
EU	MPM404	Umwelttechnik		WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	4.	5	4	5	4
		ODER											
FP	MPM403	Produktionsmanagement		WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	4.	5	4	5	4
		ODER											
LB	MPM402	Grundlagen Leichtbau		WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	4.	5	4	5	4
		ODER											
IME	MPM405	Modul aus einer anderen Profilierungsrichtung¹¹⁾		WPFM				20 / 451	4.	5	4	5	4
		passend zum Auslandsaufenthalt			x ⁹⁾	x ⁹⁾	x ⁹⁾						
		Summe zweiter Studienabschnitt								30	24	30	24

Studienabschnitt Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I
(4. Studienplansemester)

Praktisches Studiensem. (5.)	Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁶⁾	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	5. Sem.		
													ECTS	SWS	
alle	M501	Praktisches Studiensemester				PFM			-		30	2			
			Studiensemester	M501	1			-	-	5.	26		26		
			Praxisseminar	M501	2		S*	Votr.sb.P, 15-30 Min. Ausarb.P, 10-15 Seiten	-	-	5.	4	2	4	2
		Summe dritter Studienabschnitt										30	2	30	2

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁶⁾	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	6. Sem.		7. Sem.	
												ECTS	SWS	ECTS	SWS
AM	M 601	Projektarbeit		P F M	StA*	Ausarb. oder PortP (Ausarb. (10-50 Seiten), Votr.sb)	-	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	M 602	Ingenieurtechnisches Praktikum II		P F M	PR*	Ausarb. oder PortP (Ausarb., Votr.sb) (10-25 Seiten)	-	12 / 451	6.	3	2	3	2		
	M 603	Studium Generale** Studium Generale III		SGM	**	**	**	-	6.	2	2	2	2		
	MPM 610	Konstruktionswerkstoffe		W P F M	SU	Klausur	120	20 / 451	6.	5	5	5	5		
	MPM 611	Werkzeugmaschinen und Automatisierungstechnik		W P F M	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	5	5	5		
	MPM 612	Entwicklung dynamischer Systeme		W P F M	SU	Klausur	90	20 / 451	6.			5	5		
	MPM 613	Grundlagen der Betriebsfestigkeit		W P F M	SU	Klausur	60-90	20 / 451	6.	5	3	5	3		
	MPM 714	Gießereitechnik und Schweißtechnik		W P F M		Klausur	90-120	20 / 451	7.	5	5			5	5
	MPM 726	Wärme- und Fluidtechnik		W P F M	SU	Klausur	60-90	20 / 451	7.	5	4			5	4
	MPM...	Ergänzungsmodul (EM) siehe Liste der Ergänzungsmodule		W P F M				20 / 451	7.	5	5			5	5***
	M 723	Fachvortragsreihe		P F M	S*	Ausarb.P (5-10 Seiten), Votr.sb.P oder mdlPr	-	- / -	7.	2	2			2	2
	M 724	Bachelorarbeit		P F M	StA	Ausarb., Kolloquium	-	72 / 451	7.	12				12	
	Summe vierter Studienabschnitt										59	42	30	26	29

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁶⁾	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	6. Sem.		7. Sem.	
												ECTS	SWS	ECTS	SWS
EU	M 601	Projektarbeit		PFM	StA*	Ausarb. oder PortP (Ausarb. (10-50 Seiten), Votr.sb)	-	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	M 602	Ingenieurtechnisches Praktikum II		PFM	PR*	Ausarb. oder PortP (Ausarb., Votr.sb) (10-25 Seiten)	-	12 / 451	6.	3	2	3	2		
	M 603	Studium Generale** Studium Generale III		SGM	**	**	**	-	6.	2	2	2	2		
	MPM 640	Energietechnik 1 Nutzung erneuerbarer Energien	MPM 640	WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	MPM 641	Batteriespeicher		WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	MPM 642	Wasserstofftechnologie & innovative Energiespeichersysteme		WPFM	SU, PR*	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	MPM 643	Energie-/Nachhaltigkeitsmanagement		WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	5	5	5		
	MPM 744	Energietechnik 2 Erweiterte Wärmeübertragung und Solartechnologie	MPM 744	WPFM	SU	Klausur	60-90	20 / 451	7.	5	4			5	4
	MPM 746	Energiewirtschaft/Energieeffizienz		WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	7.	5	4			5	4
	MPM...	Ergänzungsmodul (EM) siehe Liste der Ergänzungsmodule		WPFM				20 / 451	7.	5	5			5	5***
	M 723	Fachvortragsreihe		PFM	S*	Ausarb.P (5-10 Seiten), Votr.sb.P oder mdlPr	-	8 / 451	7.	2	2			2	2
	M 724	Bachelorarbeit		PFM	StA	Ausarb., Kolloquium	-	72 / 451	7.	12				12	
Summe vierter Studienabschnitt										59	40	30	25	29	15

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁶⁾	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	6. Sem.		7. Sem.	
												ECTS	SWS	ECTS	SWS
FP	M601	Projektarbeit		PFM	StA*	Ausarb. oder PortP (Ausarb. (10-50 Seiten), Votr.sb)	-	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	M602	Ingenieurtechnisches Praktikum II		PFM	PR*	Ausarb. oder PortP (Ausarb., Votr.sb) (10-25 Seiten)	-	12 / 451	6.	3	2	3	2		
	M603	Studium Generale** Studium Generale III		SGM	**	**	**	-	6.	2	2	2	2		
	MPM630	Vertiefende Fertigungstechnik 1		WPFM		Klausur	90	20 / 451	6.	5	5	5	5		
	MPM611	Werkzeugmaschinen und Automatisierungstechnik		WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	5	5	5		
	MPM632	Qualitätsmanagement		WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	3	5	3		
	MPM633	Unternehmensführung		WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	3	5	3		
	MPM734	Vertiefende Fertigungstechnik 2		WPFM		Klausur	90-120	20 / 451	7.	5	5			5	5
	MPM736	Produktionslogistik und Investitionsmanagement		WPFM	SU	Klausur	120	20 / 451	7.	5	4			5	4
	MPM...	Ergänzungsmodul (EM) siehe Liste der Ergänzungsmodule		WPFM				20 / 451	7.	5	5			5	5***
	M723	Fachvortragsreihe		PFM	S*	Ausarb.P (5-10 Seiten), Votr.sb.P oder mdlPr	-	8 / 451	7.	2	2			2	2
	M724	Bachelorarbeit		PFM	StA	Ausarb., Kolloquium	-	72 / 451	7.	12				12	
Summe vierter Studienabschnitt										59	40	30	24	29	16

Profilierungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modul- art ²⁾	Form d. Lehrver- anstalt ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prü- fungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁶⁾	empfoh- lenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	6. Sem.		7. Sem.	
												ECTS	SWS	ECTS	SWS
LB	M 601	Projektarbeit		P F M	StA*	Ausarb. oder PortP (Ausarb. (10-50 Seiten), Votr.sb)	-	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	M 602	Ingenieurtechnisches Praktikum II		P F M	PR*	Ausarb. oder PortP (Ausarb., Votr.sb) (10-25 Seiten)	-	12 / 451	6.	3	2	3	2		
	M 603	Studium Generale** Studium Generale III		SGM	**	**	**	-	6.	2	2	2	2		
	MPM 610	Konstruktionswerkstoffe		W P F M	SU	Klausur	120	20 / 451	6.	5	5	5	5		
	MPM 621	Leichtbaumechanik		W P F M	SU	Klausur	60-90	20 / 451	6.	5	3	5	3		
	MPM 613	Grundlagen der Betriebsfestigkeit		W P F M	SU	Klausur	60-90	20 / 451	6.	5	3	5	3		
	MPM 612	Entwicklung dynamischer Systeme		W P F M	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	5	5	5		
	MPM 723	Fertigungstechnologien für den Leichtbau		W P F M	SU	Klausur	90-120	20 / 451	7.	5	5			5	5
	MPM 726	Wärme- und Fluidtechnik		W P F M	SU	Klausur	60-90	20 / 451	7.	5	4			5	4
	MPM ...	Ergänzungsmodul (EM) siehe Liste der Ergänzungsmodule		W P F M				20 / 451	7.	5	5			5	5***
	M 723	Fachvortragsreihe		P F M	S*	Ausarb.P (5-10 Seiten), Votr.sb.P oder mdlPr	-	8 / 451	7.	2	2			2	2
	M 724	Bachelorarbeit		P F M	StA	Ausarb., Kolloquium	-	72 / 451	7.	12				12	
	Summe vierter Studienabschnitt										59	40	30	34	29

Studienabschnitt Profilbildungsteil II für Profilierungsrichtung
International Mechanical Engineering IME (6. und 7. Studienplansemester)

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notenge-wichtung für das Modul ⁵⁾	empfohl-enes Sem. d. Prüfung	6. Sem.		7. Sem.			
										ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	SWS	ECTS	SWS
IME Auslandsaufenthalt 6. Sem.	MPM651	diverse Module der ausländischen Hochschule ¹⁰⁾		WP FM	x ⁸⁾	x ⁸⁾	x ⁸⁾	# # / 451	6.	30	x ⁸⁾	30	x ⁸⁾		
	MPM756	Modul aus einer Profilierungsrichtung ¹⁰⁾ passend zu Auslandsaufenthalt		WP FM	x ⁸⁾	x ⁸⁾	x ⁸⁾	20 / 451	7.	5	x ⁸⁾			5	x ⁸⁾
	MPM757	Modul aus einer Profilierungsrichtung ¹⁰⁾ passend zu Auslandsaufenthalt		WP FM	x ⁸⁾	x ⁸⁾	x ⁸⁾	20 / 451	7.	5	x ⁸⁾			5	x ⁸⁾
	MPM...	Ergänzungsmodul (EM) siehe Liste der Ergänzungsmodule		WP FM				20 / 451	7.	5	5			5	5***
	M723	Fachvortragsreihe		P FM	S*	Ausarb.P (5-10 Seiten), Votr.sb.P oder mdlPr	-	8 / 451	7.	2	2			2	2
	M724	Bachelorarbeit		P FM	StA	Ausarb., Kolloquium	-	72 / 451		12				12	
Summe vierter Studienabschnitt										59	7	30	0	22	7
										+ x ^{8),9)}		+ x ⁸⁾		+ x ⁸⁾	
Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notenge-wichtung für das Modul ⁵⁾	empfohl-enes Sem. d. Prüfung	6. Sem.		7. Sem.			
IME Auslandsaufenthalt 7. Sem.	M601	Projektarbeit		P FM	StA*		-	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	M602	Ingenieurtechnisches Praktikum II		P FM	PR*	Ausarb. oder PortP (Ausarb. (10-50 Seiten), Votr.sb)	-	12 / 451	6.	3	2	3	2		
	M603	Studium Generale** Studium Generale III		SGM	**	**	**	-	6.	2	2	2	2		
	MPM661	Modul aus einer Profilierungsrichtung ¹⁰⁾ passend zu Auslandsaufenthalt		WP FM	x ⁸⁾	x ⁸⁾	x ⁸⁾	20 / 451	-	5	x ⁸⁾	5	x ⁸⁾		
	MPM662	Modul aus einer Profilierungsrichtung ¹⁰⁾ passend zu Auslandsaufenthalt		WP FM	x ⁸⁾	x ⁸⁾	x ⁸⁾	20 / 451	6.	5	x ⁸⁾	5	x ⁸⁾		
	MPM663	Modul aus einer Profilierungsrichtung ¹⁰⁾ passend zu Auslandsaufenthalt		WP FM	x ⁸⁾	x ⁸⁾	x ⁸⁾	20 / 451	6.	5	x ⁸⁾	5	x ⁸⁾		
	MPM664	Modul aus einer Profilierungsrichtung ¹⁰⁾ passend zu Auslandsaufenthalt		WP FM	x ⁸⁾	x ⁸⁾	x ⁸⁾	20 / 451	6.	5	x ⁸⁾	5	x ⁸⁾		
	MPM766	diverse Module der ausländischen Hochschule ¹⁰⁾		WP FM	x ⁸⁾	x ⁸⁾	x ⁸⁾	68 / 451	7.	17	x ⁸⁾			17	x ⁸⁾
	M724	Bachelorarbeit		P FM	StA	Ausarb., Kolloquium	-	72 / 451	7.	12				12	
Summe vierter Studienabschnitt										59	8	30	8	29	0
										+ x ^{8),9)}		+ x ⁸⁾		+ x ⁸⁾	

Liste der Erganzungsmodul (7. Studienplansemester)	Profilie- rungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modul- art ²⁾	Form d. Lehrver- anstal- tung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prü- fungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁶⁾	empfoh- lenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	6. Sem.		7. Sem.	
													ECTS	SWS	ECTS	SWS
			Erganzungsmodul (eins zu wahlen)													
		MPM 725	Faserverbundwerkstoffe		WP FM				20 / 451		5	5				
					SU	Klausur	90		7.						5	5
		MPM 735	UAV-Unmanned Aerial Vehicles		WP FM	SU	Klausur	90	20 / 451	7.	5	4			5	4
		MPM 745	Stoffstrommanagement und Abfallwirtschaft		WP FM	SU	Klausur	90	20 / 451	7.	5	4			5	4
		MPM 755	Industriemarketing und technische Betriebsfuhrung		WP FM				20 / 451		5	5				
					SU	Klausur	120		7.						5	5
		MPM 765	Vertiefung CAD		WP FM	SU	Klausur	120	20 / 451	7.	5	4			5	4
		MPM 775	Ressourcenmanagement und Nachhaltigkeit		WP FM				20 / 451		5	5				
					SU	Klausur	120		7.						5	5

Davon abweichend und hellblau markiert die Inhalte und Angaben des ersten Studienabschnitts und des Praxissemesters für den dualen Studiengang:

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁵⁾	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		
												ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
alle	M 101	Werkstoffkunde		PFM	SU	Klausur	90	7 / 451	1.	7	6	7	6									
	M 102	Konstruktion I Darstellende Geometrie/Konstruktion I Studienarbeit zu Konstruktion I	M 102 1	PFM	SU	Klausur	90	7 / 451		4	4	4	4									
			M 102 2		StA	Ausarb, 5 Aufg.	-		1.	3	2	3	2									
	M 103	Wirtschaftliche und soziale Kompetenzen		PFM	SU/S*	Klausur	120	5 / 451	1.	5	5	5	5									
	M 104	Ingenieurmathematik		PFM	SU	Klausur	120	10 / 451	2.	10	8	5	4	5	4							
	M 105	Statik		PFM	SU	Klausur	90	5 / 451	1.	5	4	5	4									
	M 199	Praxisphase		PFM			-	-		0		0		0		0		0				
	M 200	Kolloquium duale Praxis		PFM		PortPr.	-	-		5	4											
				SU	Votr.sb.P, 15-30 Min. Ausarb.P, 10-15 Seiten								1	1	1	1	1	1	2	1		
	M 206	Dynamik		PFM	SU	Klausur	90	5 / 451	2.	5	4			5	4							
	M 207	Ressourcenschonende Werkstoffe mit Praktikum		PFM					5 / 451		5	5										
				SU/PR*	Klausur Ausarb.P, 10-15 Seiten	90		2.					5	5								
	M 208	Studium Generale** Studium Generale I Studium Generale II	M 208 1	SGM	**	**	**	**	-	1.	4	4	2	2								
			M 208 2		**	**	**	**		2.	2	2			2	2						
M 209	Festigkeitslehre		PFM	SU	Klausur	90	8 / 451	3.	8	6			3	2	5	4						
M 210	Grundlagen Fertigungstechnik		PFM	SU	Klausur	90	5 / 451	2.	5	4			5	4								
M 211	Maschinenelemente I und CAD I Maschinenelemente I CAD-Praktikum I	M 211 1	PFM	SU	Klausur	60	5 / 451		3	3			3	3								
		M 211 2		PR*	T	60		2.	2	2			2	2								
Summe erster Studienabschnitt											31	27	31	27	1	1	1	1	2	1		

Studienabschnitt Grundlagen (3. Studienplansemester)	Profilierungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modul- art ²⁾	Form d. Lehrver- anstal- tung ³⁾	Prüfungs- art ⁴⁾	Prü- fungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁶⁾	empfoh- lenes Sem. d. Prüfung	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.			
											ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS		
alle	M312	Maschinenelemente II und CAD II			PFM				5 / 451		5	5										
		Maschinenelemente II	M312	1	SU	Klausur	110			3.	4	4					4	4				
		CAD-Praktikum II	M312	2	PR*	Ausarb., 1CAD- Modell						1	1				1	1				
	M313	Grundlagen Elektrotechnik und Elektronik			PFM					5 / 451		5	4									
					SU	Klausur	90			1.							5	4				
	M314	Versuchstechnik und Sensorik mit Praktikum			PFM					5 / 451		5	4									
Versuchstechnik und Sensorik		M314	1	SU	Klausur	90			3.	3	2					3	2					
Praktikum Versuchstechnik		M314	2	PR*	Ausarb.P., 10-15 Seiten	-			3.	2	2					2	2					
M315	Strömungsmechanik			PFM	SU	Klausur	90	5 / 451		3.	5	3				5	3					
M316	Grundlagen des Programmierens mit Praktikum⁷⁾			WPFM				5 / 451			5	4										
					SU/PR*	Klausur Ausarb.P., 10-15 Seiten	90			3.						5	4					
Summe erster Studienabschnitt											91	77	31	27	31	27	31	25	1	1	2	1

Praktisches Studiensem. (5.)	Profilierungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modul- art ²⁾	Form d. Lehrver- anstal- tung ³⁾	Prüfungs- art ⁴⁾	Prü- fungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁶⁾	empfoh- lenes Sem. d. Prüfung	5. Sem.			
											ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	SWS
alle	M501	Praktisches Studiensemester			PFM						25	0		
		Studiensemester	M501	1				-	-	5.	25	0	25	0
Summe dritter Studienabschnitt											25	0	25	0

- * Anwesenheitspflicht
(Grundsätzlich ist eine Anwesenheit von 100 % erforderlich. Bis zu einem Umfang von 30 % können Studierende der Veranstaltung fernbleiben, sofern die Teilnahme aus wichtigem, nicht von dem/der Studierenden zu vertretendem Grund unmöglich ist. Die Gründe für die Abwesenheit sind glaubhaft nachzuweisen. Bei einer Teilnahme von weniger als 70 % ist die Lehrveranstaltung zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen.)
- ** Die Angebote sind aus dem Modulkatalog Studium Generale der Hochschule Landshut zu wählen. Es ist mindestens ein Leistungsnachweis als Teilleistung aus dem Bereich Sprachen in Englisch zu erbringen. Die Prüfungen der Teilmodule des Studium Generale sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog Studium Generale der Hochschule Landshut.
- *** Die SWS-Zahl für das Ergänzungsmodul kann abweichen. Siehe Liste der Ergänzungsmodule.

¹⁾ Die Profilierungsrichtungen unterscheiden sich im 4. (Profilbildungsteil I) sowie 6. und 7. Studienplansemester (Profilbildungsteil II)

AT: Automobiltechnik

EA: Ergonomie im Automobilbau

MZ: Motorsport und Zweiradtechnik

IVE: International Vehicle Engineering

NZ: Nutzfahrzeugtechnik

BM: Baumaschinen

2) PFM: Pflichtmodul

WPFM: Wahlpflichtmodul

SGM: Studium Generale Modul: Wahlmöglichkeit aus dem Modulkatalog Studium Generale

³⁾ PR: Praktikum

S: Seminar

StA: Studienarbeit

SU: Seminaristischer Unterricht (inkl. Übungsaufgaben)

⁴⁾ Sofern nicht anderweitig geregelt, erfolgt bei den Prüfungen die Vergabe einer Note.

Ausarb.: Ausarbeitung

Ausarb.P: mit Prädikat bewertete Ausarbeitung (mit/ohne Erfolg abgelegt)

T: Testat

Klausur: schriftliche Prüfung

Votr.sb: semesterbegleitender Vortrag

Votr.sb.P: mit Prädikat bewerteter semesterbegleitender Vortrag

Koll.: Kolloquium

PortPr.: Portfolioprüfung

mdlPr.: mündliche Prüfung

⁵⁾ SWS: Semesterwochenstunden

⁶⁾ $(31+30+30-4)*1 + (30+30+29-2-2-12)*4 + 12*6 = 451$

(ECTS Sem. 1, 2 und 3 – Studium Generale)*Wichtungsfaktor + (ECTS Sem. 4, 6 und 7 – Studium Generale – Fachvortragsreihe – Bachelorarbeit)*Wichtungsfaktor + Bachelorarbeit*Wichtungsfaktor

⁷⁾ ca. 6 Wochen nach Veranstaltungsbeginn erfolgt ein freiwilliger Test zur Überprüfung der Selbsteinschätzung mit anschließender sofortiger Wechselmöglichkeit zwischen den Modulen

⁸⁾ Bestimmt durch die Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland

⁹⁾ siehe Plan der gewählten Profilierungsrichtung

¹⁰⁾ Zugangsvoraussetzung ist ein Learning Agreement, das vorab durch die Prüfungskommission zu genehmigen ist. Die Auswahl der Module erfolgt im Rahmen des Learning Agreements.

¹¹⁾ Auswahl erfolgt aus den Modulen MPM401 bis MPM404

¹²⁾ vorbehaltlich der Entscheidung des Dekans über den Einsatz weiterer/anderer Dozenten